

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Finanzplanung

Der Vorstand stellt unter Federführung des Schatzmeisters vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres einen Finanzplan für das folgende Jahr auf. Hierin werden der geschätzte Finanzbedarf und die erwarteten Deckungssummen so genau wie möglich angegeben.

§ 2 Finanzführung

1. Die Führung der Finanzen obliegt dem Schatzmeister. Hierzu führt die Gesellschaft ein Konto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Belzig.
2. Alle Abbuchungen vom Konto erfordern neben der Unterschrift des Schatzmeisters die Zweitunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

§ 3 Finanzmittel

1. Die der Gesellschaft zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke angewendet werden.
2. Mitgliedsbeiträge
Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung in folgender Höhe verpflichtet:

a) Natürliche Personen:	Einzelpersonen	60,- € pro Jahr
	Ehepaare	96,- € pro Jahr
	Schüler, Azubis, Studenten u. Sozialhilfeempfänger	36,- € pro Jahr
b) Juristische Personen		120,- € pro Jahr
c) Kinder von Vereinsmitgliedern	bleiben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei.	
3. Die Beiträge werden im Januar jeden Jahres unaufgefordert fällig. Sie können auf Antrag des Mitgliedes in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden und sind dann am Anfang des gewählten Zahlungszeitraumes (bis zum 10. Werktag) fällig.
4. Zahlungsmodus
Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert bei Fälligkeit auf das Konto der Reißiger Gesellschaft zu überweisen oder mittels Einzugsermächtigung zu entrichten.

Barzahlungen beim Schatzmeister sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

5. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen die Beitragspflicht eines Mitgliedes befristet aussetzen oder eine Beitragsermäßigung gewähren.
6. Ist ein Mitglied, ohne hierfür triftige Gründe angeführt zu haben, länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so wird ihm eine schriftliche Zahlungsaufforderung zugestellt. Kommt er innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seiner Beitragspflicht auch dann nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft zu beenden, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit der Anhörung gegeben wurde.
Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.
7. Erträge des Vereinsvermögens:
Hierzu gehören Zinserträge aus Bankguthaben, Mieterträge, Benutzungsgebühren u. ä.
8. Spenden:
Spenden können als Geldspenden, Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erstattung vertraglich gebundener Forderungen geleistet werden. Sie können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
9. Fördermittel:
Zuwendungen von öffentlicher Hand sind Fördermittel. Insofern diese projekt- oder zweckgebunden sind, muß über deren Verwendung gesondert Buch geführt werden.
10. Sonstige Einnahmen:
Hierzu gehören Eintrittsgelder aus Konzertveranstaltungen, Erlöse aus Programmverkäufen u. ä.

§ 4

Rechte und Pflichten des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister vertritt die Gesellschaft in allen finanziellen Angelegenheiten und nimmt deren finanzielle Interessen und Verpflichtungen gegenüber Dritten wahr.
2. Er ist verpflichtet über alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ordnungsgemäß Buch zu führen, einen jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen und für die Einhaltung dieser Finanz- und Beitragsordnung zu sorgen.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Bei Ablehnung des Widerspruchs durch alle übrigen Vorstandsmitglieder ist der Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe entbunden.

Belzig, den 22. Januar 2003